

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Betreuungswesen

Nach dem Nationalen Aktionsplan zur UNO-Konvention und vor der Reform der Eingliederungshilfe

Positionen des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Der aus der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen folgernde Anspruch betreuungsbedürftiger Menschen auf Inklusion, d.h. Teilhabe und Chancengleichheit, wird durch Beratung, Unterstützung und Vertretung realisiert. Die Konvention gebietet keine Systemveränderung der rechtlichen Betreuung. Es gibt auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei den Regelungen des Betreuungsrechts. Bei Gelegenheit sollten jedoch einige überholte Formulierungen geändert und bei den Rechtseingriffen einige Tatbestandsvoraussetzungen präzisiert werden, um die derzeitigen erheblichen regionale Unterschiede in der Rechtsanwendungspraxis verringern zu können. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderungen sehen das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof als ihre vornehmste Aufgabe an und haben in den letzten Monaten in einer Serie von Entscheidungen die strikte Durchsetzung des Erforderlichkeitsprinzips vor allem bei den geschlossenen Unterbringungen auf eine Reihe von Fallgestaltungen angewandt.¹

¹ BVerfG vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u.a. – Sicherungsverwahrung; vom 21.4.2011, 2 BvR 633/11 – Zwangsbehandlung von Maßregelpatienten; BGH vom 18. Mai 2011, XII ZB 47/11 – Unterbringung bei ernstlicher und konkreter Gefahr für Leib oder Leben des Betreuten; vom 23.6.2010, XII ZB 118/10 – Voraussetzungen der Unterbringung; vom 22. September 2010 - XII ZB 135/10 - Zwangsmedikation bei der Unterbringung

1. Rechtliche Stellvertretung, Beratung und Unterstützung

Rechtliche Betreuung ist Hilfe zur Selbstbestimmung und Schutz vor Selbstschädigung durch Unterstützung, soweit irgend möglich, und stellvertretendes Handeln, soweit unabdingbar nötig.

Eine besondere Kompetenzanforderung an Berufsbetreuer besteht darin, bewerten zu können, wie lange Beratung und Unterstützung ausreicht und in welcher Situation rechtliche Vertretung notwendig ist.

Die Ermächtigung, notfalls in die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingreifen und stellvertretend für sie handeln zu können, bedarf zwingend der richterlichen Entscheidung. Eine „Selbstmandatierung geeigneter Stellen“ kann nur für reine Unterstützungshandlungen außerhalb des Betreuungssystems in Betracht kommen. Für solche Hilfen zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit außerhalb des Betreuungsrechtes müssten hohe Qualitätsstandards

gelten. Es darf nicht dazu kommen, dass selbst mandatierte Helfer, die bei ihrer Tätigkeit im Zweifel Eigeninteressen vertreten oder laienhaft agieren, mit In-sich-Geschäften u.ä. letztlich ohne nennenswerte Rechtsaufsicht sogar mehr Rechtseingriffe vornehmen und für Schlechterfüllung nicht haften würden.

Betreuer unterstützen die Menschen, die zu einer Selbstsorge behinderungsbedingt nicht fähig sind, die für ihre gesundheitliche und soziale Versorgung erforderlichen Dienste zu beauftragen und zu kontrollieren und nehmen diese Funktionen im Rahmen ihrer Aufgabenkreise für sie wahr, soweit sie dies nicht selbst vermögen. Eine klare Trennung zwischen der Beauftragung und Überwachung sozialer Dienste und ihrer tatsächlichen Ausführung ist geboten, weil nur auf diese Weise die Rechte der Betroffenen gewahrt werden können. Es gibt kein Bedürfnis dafür, dass Betreuer für ihre Klienten mehr und andere soziale Hilfen als bisher selbst erbringen.

Wenn ein Mensch zur Selbstsorge behinderungsbedingt nicht fähig ist und daher ein Bedarf an rechtlicher Vertretung besteht, muss ein Betreuer gerichtlich im Rahmen genau definierter Aufgabenkreise für einen begrenzten Zeitraum generell ermächtigt werden, diesen im konkreten Fall auch wahrzunehmen. Falls ein nicht vertretungsberechtigter „Unterstützungsmanager“ einen solchen Bedarf erkennen würde, müsste erst ein - oft Monate dauerndes - Betreuerbestellungsverfahren eingeleitet werden, obwohl der Betroffene sofort Hilfe in Form rechtlicher Vertretung benötigt.

Menschen mit Behinderungen sind nicht Objekte der Fürsorge anderer, sondern Subjekte ihrer Lebensgestaltung - auch dann, wenn sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Alltag der Unterstützung bedürfen. Auch behinderte Menschen haben das Recht, in freier Willensbestimmung zu verwahrlosen oder sich selbst zu schädigen. Menschen, die wegen ihrer Behinderung die selbstschädigenden Folgen ihres Tuns nicht übersehen und tragen können, ein „Recht auf Irrtum“ einzuräumen, stellt jedoch eine zynische Verkehrung der Selbstbestimmungs-idee dar.

Kommunikation

Der Betreuungsgerichtstag e.V. hat in der Schlussresolution des 11. BGT 2010 gefordert, dass „... *neue Formen der Unterstützung und Kommunikation anstelle des bislang gewohnten Handelns für die Betroffenen zu Standards entwickelt werden müssen. Die Interessen und Wünsche des Einzelnen sind stets herauszufinden. Allein die Unfähigkeit eines Menschen mit Worten zu kommunizieren oder die Unfähigkeit, die Äußerungen eines demenziell veränderten Menschen zu verstehen, erlaubt nicht, von dieser Richtschnur abzuweichen...*“

Betreuer sollen sich daher fachlich weiterentwickeln und Modelle und Methoden erlernen, mit denen der Dialog auch mit eingeschränkt kommunikationsfähigen Menschen möglich wird - oder sich professioneller „Dolmetscher“ bedienen, damit Kommunikation gelingt und eine häufigere Beschränkung auf Beratung und Unterstützung ermöglicht wird. Bessere Kommunikationsfähigkeiten und Methodenkompetenz können die Notwendigkeit von Rechtsvertretung und -eingriffen jedoch nur graduell, aber nicht wesentlich mindern.

Andere Hilfen

Menschen, die selber nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, haben sozialrechtliche Ansprüche auf Versorgungsleistungen wie Pflege, hauswirtschaftliche Hilfe, Eingliederungshilfe und Beratung. Durch solche Leistungen werden Betreuerbestellungen aber nur ausnahmsweise vermieden.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von Hilfe zum „Selbstmanagement“ könnten als „andere Hilfen“ gem. § 1896 BGB durchaus 10 - 15 % der heutigen Betreuerbestellungen und andere Rechtseingriffe vermeiden oder zumindest hinauszögern. Aufsuchende soziale Dienste der Sozialämter, gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger und Pflegestützpunkte könnten solche betreuungsvermeidenden Hilfen bereitstellen, sind aber tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt verfügbar. Vor allem seit dem Jahr 2005 wurden in den meisten kommunalen Sozialämtern die aufsuchenden sozialen Dienste eingespart. Gemeinsame Servicestellen bei Sozialversicherungsträgern sind in aller Regel nicht in der Lage, auf die Bedürfnisse ratsuchender behinderter Menschen mit Eingliederungshilfebedarf einzugehen. Lediglich personell gut ausgestattete Pflegestützpunkte (Personalschlüssel von höchstens 1 : 20.000 Einwohner) könnten im Einzelfall für pflegebedürftige behinderte Menschen so effektiv Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen, dass damit Betreuerbestellungen überflüssig würden. Eine nennenswerte Infrastruktur zur Beratung und Unterstützung behinderter, bisher betreuter Menschen existiert demzufolge nicht.

In Erfüllung von Art. 12 UNO-BRK müsste somit ein System der rechtlichen Assistenz für nicht betreuungsbedürftige Menschen aufgebaut werden. Damit würden Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, Teilhabeleistungen in Form von Geld- und Sachleistungen bedarfsgerecht entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht abzurufen. Rechtliche Assistenz muss als materieller trägerübergreifender Leistungsanspruch in das SGB IX aufgenommen werden. Dieser Anspruch geht über die Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers in § 11 Abs. 5 SGB XII hinaus. Weil nicht absehbar ist, dass ein solches kostenträchtiges System aufgebaut wird, muss rechtliche Betreuung - ggf. auch in Fällen, in denen sie bei Verfügbarkeit anderer Hilfen nicht erforderlich wäre - auch weiterhin als „Ausfallbürge“ einspringen.

Bedarfsermittlung

Die Träger von Teilhabeleistungen verfolgen gegenüber den Menschen mit Behinderungen und ihren Betreuern immer stärker das Ziel der Kostenbegrenzung im Rahmen ihrer Haushaltsbudgets. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Stärkung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber den heute noch dominanten Entscheidern (Ärzte, Gutachter, Leistungsträger und -erbringer) im Verfahren der Bedarfsfeststellung.

Ideal wäre es, wenn die Bedarfsermittlung unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen würde. An die Stelle der Fallmanager der Leistungsträger würde ein unabhängiger Teilhabemanager treten, der alle Hilfen für die behinderte Person koordinieren und

eine effiziente Steuerung individualisierter Versorgungssysteme ermöglichen würde.

Nach der Vorstellung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB e.V.) sollen Betreuer als „geeignete Stellen“ von Sozialleistungsträgern beauftragt und bezahlt werden, dieses Teilhabemanagement zu erbringen: Betreuer sollen die Gestaltungsmacht erhalten, zu Lasten der Leistungsträger Teilhabebedarfe festzustellen und ihre Leistungserbringung zu koordinieren.

Angesichts der gegenläufigen - und durch die fortgesetzte Sparpolitik sich weiter verschärfenden - Tendenzen der Budgetsteuerung im Sozialleistungssystem liegt eine solche Idee jedoch völlig fernab jeder Realisierungschance.

2. Erwartungen an die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sicht rechtlicher Betreuer

Unter den Adressaten von Eingliederungshilfeleistungen, vor allem den seelisch behinderten jungen Menschen, steigt der Anteil der i.S. von § 1896 BGB rechtlich betreuungsbedürftigen Menschen kontinuierlich an. Rechtliche Betreuer, insbesondere Berufsbetreuer, sind daher von der geplanten Reform des Systems der Eingliederungshilfe in besonderer Weise betroffen. Der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. positioniert sich nicht in erster Linie zu den vorgesehenen Veränderungen bei der

materiell-rechtlichen Leistungsgewährung; dies ist vor allem Sache der Verbände der Betroffenen und der Leistungserbringer. Zu den Kernaufgaben von Berufsbetreuern gehört hingegen die Geltendmachung und Durchsetzung von Sozialleistungen. **Rechtliche Betreuer sind daher von Berufs wegen Experten für die Organisation und das Verfahren der Sozialleistungsgewährung.** Deshalb konzentrieren sich die folgenden Anmerkungen auf die Aspekte der Eingliederungshilfe reform hinsichtlich der Organisation und des Verfahrens sowie der Art und Weise der Leistungsgewährung.

2.1 Vorrang der ambulanten Leistungsgewährung

Artikel 19 Buchst. a der UNO-Behindertenrechtskonvention verweist auf das Menschenrecht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Danach haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und sind **nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.** Wenn hingegen die Gewährung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen in einer geeigneten stationären Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, gilt gem. § 13 Abs. 1 S. 3 SGB XII der Vorrang der ambulanten Sozialhilfeleistungsgewährung nicht. Bei der Entscheidung ist die Zumutbarkeit in persönlicher, familiärer und örtlicher Hinsicht zu prüfen. Die Bundesregierung hat bisher nicht die Absicht, diese der UNO-Konvention widersprechende gesetzliche Regelung zu ändern. Ein entsprechender

Gesetzentwurf soll Bestandteil des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention sein.

2.2 Behinderungsbegriff der UN - Behindertenrechtskonvention

Der in § 53 SGB XII immer noch enthaltene Begriff der „wesentlichen Behinderung“ als Leistungsvoraussetzung ist nicht mehr vereinbar mit dem Behinderungsbegriff der Konvention, der auf der konkreten Teilhabebeeinträchtigung basiert (Präambel Buchstabe e). Im Lichte der Erfahrungen mit der rechtlichen Betreuung junger Volljähriger mit (drohender wesentlicher) seelischer Behinderung ist davon auszugehen, dass auch junge lernbehinderte Volljährige mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft schwerwiegend beeinträchtigt und damit als behindert und eingliederungshilfebedürftig anzusehen sind.

2.3 Recht und Pflicht zur Mitwirkung im Verfahren

Im Rahmen des geplanten Teilhabemanagements muss klargestellt werden, dass weitergehende **Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Hilfeplanverfahren mitzuwirken, nicht auch weitere Pflichten zur Mitwirkung** beinhalten. Deren Nichterfüllung wird nämlich von Eingliederungshilfeträgern häufig als Vorwand missbraucht, Leistungen gem. § 66 SGB I zu versagen. Die zunehmende Obdachlosigkeit junger Volljähriger mit drohender seelischer Behinderung oder mit Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten hat häufig ihre Ursache darin,

dass diese jungen Menschen nicht in der Lage sind, am Hilfeplanverfahren des Jugendamtes mitzuwirken und ihnen dann Jugendhilfeleistungen versagt werden – sofern nicht während des Verfahrens ein Betreuer bestellt wird.

2.4 Bedürftigkeit - Fachmaßnahmen und Lebensunterhalt

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) befürwortet die strikte **Trennung von Fachmaßnahmen und Leistungen zum Lebensunterhalt**. Dies hätte für die eingliederungshilfebedürftigen Menschen erhebliche Folgen: alle Leistungsanteile, die systematisch der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet sind, würden vom Träger der Sozialhilfe nur noch erbracht, wenn der Leistungsberechtigte bedürftig i.S. des § 92 SGB XII ist. Wegen der bekannten Neigung der Sozialämter, nach Antragstellung auf Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel zunächst umfassende und langwierige Einkommens- und Vermögensprüfungen zu veranstalten, bevor der eigentliche Leistungsbedarf festgestellt wird, muss eine **vorläufige Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe gesetzlich geregelt** werden: soweit Eingliederungshilfeleistungen einkommens- und vermögensabhängig gewährt wird, muss regelmäßig eine **darlehensweise Eingliederungshilfeleistungsgewährung erfolgen, bis die Bedürftigkeit festgestellt ist**. Insofern darf das Nachrangprinzip i.S. von § 2 SGB XII künftig nur im materiell-rechtlich Sinne verstanden werden, nicht als Verfahrensgrundsatz.

2.5 Keine Beweislast für Eingliederungshilfeträger, Sachleistungen gewähren zu dürfen

Die Vorstellung der ASMK, **Geldleistungen** hätten grundsätzlich Vorrang vor Sachleistungen und die Eingliederungshilfeträger seien quasi beweispflichtig, dass ausnahmsweise doch eine Sachleistung im Dreiecksverhältnis („...zwingend...“) erforderlich sei, stellt eine realitätsferne Übersteigerung des **Selbstbestimmungsrechts** von Menschen mit Behinderungen dar. Insbesondere seelisch behinderte Menschen ohne Krankheitseinsicht sind i.d.R. überfordert, Geldleistungen selbstbestimmt und zweckgerichtet in Anspruch zu nehmen. In Einzelfällen kann die Inanspruchnahme einer budgetförmigen Leistung durch den Betreuer zu mehr Selbstbestimmung der betreuten Menschen mit Behinderung führen. Dazu reichen die bisherigen Regelungen in § 17 SGB IX aus.

2.6 Belange behinderter Menschen beim Zustandekommen der Landesrahmenverträge gem. §§ 79 SGB XII, 78f SGB VIII

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 02. Februar 2010 (B 8 SO 20/08 R) entschieden, dass die **Landesrahmenverträge** für die Beantwortung der Frage maßgeblich sind, wie die Einstufung der behinderten Menschen in Hilfebedarfsgruppen vorzunehmen ist. Die Bedeutung der Rahmenvereinbarungen für die Feststellung des Hilfebedarfs soll nach den Vorstellungen der ASMK noch weiter zunehmen.

Wenn aber der Gesetzgeber Inhalt und Verfahren der Hilfebedarfsfeststellung im

Wesentlichen an die Leistungsträger und die Leistungserbringer und deren Verbände delegiert, bleiben die Leistungsansprüche der behinderten Menschen unberücksichtigt. **Ein Kompromiss zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern unter ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedeutet nicht, dass damit automatisch auch die Interessen der Menschen mit Behinderungen gewahrt sind. Vertreter der Menschen mit Behinderungen müssen daher am Zustandekommen der Landesrahmenverträge beteiligt werden.**

2.7 Gesetzliche Regelung, dass Hilfebedarfsfeststellung durch Verwaltungsakt erfolgt

Das Bundessozialgericht hat in der vorgeannten Entscheidung offen gelassen, ob **zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppe im Rahmen der Bedarfsermittlung** ein rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt zu erlassen sei. Dies hänge, so das BSG, von der entsprechenden Regelung im Landesrahmenvertrag ab. Zwar sprechen die Formulierungen zum förmlichen Abschluss der Hilfebedarfsermittlung eindeutig für die Notwendigkeit einer Regelung im Außenverhältnis durch Verwaltungsakt. In zwei vorinstanzlichen Entscheidungen aus Berlin und Bayern wird jedoch behauptet, der behinderte Mensch habe gar kein Rechtsschutzbedürfnis, weil jedenfalls der stationäre Leistungserbringer, unabhängig von der ursprünglich festgestellten Hilfebedarfsgruppe, jederzeit den tatsächlichen Eingliederungshilfebedarf der behinderten Bewohner zu befriedigen habe – und dazu notfalls auch Neueinstellungen vornehmen müsse, auf welcher Finanzierungsbasis auch immer... **Im Zuge der**

Eingliederungshilfereform muss daher gesetzlich eindeutig geregelt werden, dass die Hilfebedarfsfeststellung durch Verwaltungsakt erfolgt.

2.8 Rechtsanspruch auf rechtliche Assistenz schaffen

Beratungs- und Unterstützung sind Voraussetzung und Bestandteil der Leistungen der Teilhabe, wie die Wohlfahrts- und Behindertenverbände in ihrer Stellungnahme zu den Reformvorschlägen der Bund-Länder-AG zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe richtig festgestellt haben. Um den Ansprüchen personenzentrierter Teilhabeleistungen gerecht zu werden, ist bei einer Reform der Eingliederungshilfe ein Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in § 54 SGB XII aufzunehmen. Dieser Anspruch geht über die Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers in § 11 Absatz 5 SGB XII hinaus. Mit Beratung und Unterstützung werden Menschen mit Behinderung aber nicht nur in die Lage versetzt, Teilhabeleistungen in Form von Geld- und Sachleistungen bedarfsgerecht entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht abzurufen. Vielmehr muss in Erfüllung von Art. 12 UNO-BRK ein System der rechtlichen Assistenz aufgebaut und als materieller Leistungsanspruch in das SGB IX aufgenommen werden.

2.9 Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen schaffen

Die Ideen der ASMK zur Schaffung von **Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben** sind zu begrüßen.

Angesichts der Personalsituation in den Sozialämtern ist jedoch zu befürchten, dass selbst dann, wenn Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen außerhalb von Werkstätten für die Leistungsträger kostengünstiger wären, vor allem in strukturschwachen Regionen keine Initiativen zur Ausweitung solcher Angebote ergriffen würden, wenn dies mit Personalmehraufwand verbunden wäre. Dafür spricht die weitgehende Einstellung aller Bemühungen der Sozialhilfeträger nach dem Inkrafttreten des SGB II, erwerbsunfähige Menschen außerhalb von Werkstätten wieder erwerbsfähig zu machen (und damit weiteren Aufwand auf den Bund verlagern zu können). Wenn selbst für die bei Sozialhilfeträgern beliebten „Verschiebebahnhöfe“ weder Personalkapazitäten noch Haushaltsmittel bereitgestellt werden, ist kaum damit zu rechnen, dass z.B. auf dem wichtigen Feld der Zuverdienstmöglichkeiten für psychisch kranke Menschen Fortschritte erzielt werden.

2.10 Erhaltung der Eingliederungshilfe - Infrastruktur statt Perfektionierung von Verfahrensregeln

Das Ziel einer **inklusiven Sozialraumgestaltung** in der Verantwortung der regionalen Gebietskörperschaften mit einem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag ist zu begrüßen. Der BVfB warnt jedoch davor, von der Erarbeitung, fortlaufenden Überprüfung und Anpassung regionaler Teilhabepläne Fortschritte bei der Entwicklung der Teilhabeinfrastruktur zu erwarten. Viele Kommunen sind mit der Bereitstellung einer bedarfsgerecht ausgestatteten und fachlich leistungsfähigen Eingliederungshilfe-Infrastruktur bereits jetzt

überfordert. Die Realität in der Eingliederungshilfe ist vielmehr ein z.T. massiver Abbau von Qualitätsstandards vor allem in finanzschwachen Landkreisen außerhalb von Ballungsgebieten und in strukturschwachen Regionen. Vorrang vor einer Perfektionierung des Eingliederungshilfesystems auf dem Papier durch aufwändige Teilhabeplanungsprozesse muss die Sicherstellung der bedarfsdeckenden Leistungsgewährung in allen Kommunen durch die Länder haben. Zu befürchten ist vielmehr, dass die Theorie vom inklusiven Sozialraum in weiteren Bundesländern dazu missbraucht wird, im Zuge einer Kommunalisierung der Eingliederungshilfe funktionierende überörtliche Strukturen unter dem Vorwand angeblicher „Bürgernähe“ zu zerschlagen.

Anhang: Einheitliche Leistungszuständigkeit für behinderte junge Menschen („Große Lösung“)

Angesichts der steigenden Zahl psychisch kranker und suchtabhängiger junger volljähriger betreuter Menschen ist es aus der Sicht der Berufsbetreuer von großer Bedeutung, schnellstmöglich die sehr fehleranfällige Schnittstelle innerhalb des Eingliederungshilfesystems (seelische bzw. geistige/körperliche Behinderung) zwischen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe aufzulösen.

Aus der Sicht der Betreuer, die erst für Menschen ab dem 18. Lebensjahr bestellt werden, sollte der Gesetzgeber der Versuchung widerstehen, eine verwaltungsfreundlich einfache Schnittstelle in Form einer Altersgrenze zu schaffen. **Für junge seelisch Behinderte sollte der Übergang von der Jugendhilfe (Leistungen gem. § 35a SGB VIII) zur Sozialhilfe nicht zum 18. Geburtstag stattfinden, sondern an inhaltliche Kriterien geknüpft werden.**

Leistungen nach § 35a und 27ff. SGB VIII sollten vielmehr solange gewährt werden, wie es sich um eine jugendspezifische Problematik handelt, die mit jugendhilfespezifischen Mitteln bearbeitet werden kann.

Volljährig werdende Menschen mit seelischen Behinderungen sind nämlich meist nicht in der Lage, im Hilfeplanverfahren des Jugendamtes ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen, dann können ihnen gem. § 66 SGB I weitere Eingliederungshilfeleistungen versagt werden.

Dieses Problem, aus dem häufig Obdachlosigkeit entsteht, würde sich noch verschärfen, wenn das Hilfeplanverfahren mit Mitwirkungspflichten auch im SGB XII eingeführt und mit dem 18. Lebensjahr immer ein Zuständigkeitswechsel mit einem neuen Bedarfsfeststellungsverfahren stattfinden würde. Nicht immer wird dann die notwendige Betreuerbestellung durchgeführt. Selbst wenn ein Betreuer im Hilfeplanverfahren tätig werden kann, können nur vertretbare Mitwirkungspflichten wie Antragstellungen und Tatsachenmitteilungen erfüllt werden. Betreuer haben aber keine Befugnisse, ihre jungen Klienten zur Erfüllung höchstpersönlicher Mitwirkungspflichten wie die Teilnahme an Begutachtungen zu zwingen, daraus folgern dann Leistungsverstärkungen.

In diesem Punkt ist dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge nicht zu folgen, der sich in einem Diskussionspapier zur umfassenden Zuständigkeit der Jugendhilfe- bzw. der Sozialhilfeträger für eine Altersgrenze ausgesprochen hatte.²

² Deutscher Verein: Diskussionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2021-10.pdf